



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Nicole Anger (DIE LINKE)

Förderung von Projekten aus ESF-Mitteln und aus dem Operationellen Programm im För- derperiodenübergang 2014 bis 2020 auf 2021 bis 2027

Kleine Anfrage - **KA 8/1014**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium der Finanzen - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Richter
Minister der Finanzen

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 20.12.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Nicole Anger (DIE LINKE)

Förderung von Projekten aus ESF-Mitteln und aus dem Operationellen Programm im Förderperiodenübergang 2014 bis 2020 auf 2021 bis 2027

Kleine Anfrage – KA 8/1014

Vorbemerkung des Fragestellers

Mit Wechsel der ESF-Mittel-Förderperioden vom Zeitraum 2014 bis 2020 auf 2021 bis 2027 ergeben sich notwendige Aufgaben für die Landesregierung, z. B. das Integrieren neuer Förderungsschwerpunkte in den Landeshaushalt oder auch das Aufsetzen neuer Förderrichtlinien, wonach Projekte beantragt werden können. Der Zeitraum der Förderung einer Vielzahl an Projekten endet am 30.09.2022. Nachfolgeregelungen müssten also bis zum 01.10.2022 entsprechend vorhanden sein, um Trägern und Fachkräften entsprechend Perspektiven und Sicherheiten bieten zu können.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Frage 1:

Welche Projekte, die in der Fördermittelperiode 2014 bis 2020 aus ESF-Mitteln und Mitteln aus dem Operationellen Programm finanziert wurden, haben auf welche Art und Weise Niederschlag in der aktuellen Fördermittelperiode 2021 bis 2027 gefunden? Wie hoch beziffert die Landesregierung die verfügbaren Mittel und die zu erbringenden Eigenanteile? Bitte jeweils nach Prioritäten und spezifischen Zielen des ESF darstellen.

Antwort zu Frage 1:

In Vorbereitung der Förderperiode 2021 - 2027 wurde zunächst eine sozioökonomische Analyse durchgeführt, die die Basis für eine faktenbasierte Ableitung der Förderbedarfe bildete. Damit legte die sozioökonomische Analyse eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der der Förderungsschwerpunkte und somit für die Erstellung der Programmstrategie. Außerdem erfolgte eine Bewertung der von den Ressorts angemeldeten Programmen anhand vom Kabinett festgelegter Kriterien, wie zum Beispiel bestehende Umsetzungserfahrungen (Evaluierungsergebnisse, Prüferfeststellungen, Mittelabfluss u. a. m.). Der Landtag wurde seinerzeit entsprechend über diese Schritte informiert.

Im Ergebnis besteht das ESF+ Programm für 2021 - 2027 aus einer Vielzahl etablierter Maßnahmen, die dazu beitragen, die in Sachsen-Anhalt erzielten Ergebnisse nachhaltig zu sichern und fortzuführen.

Für die Förderperiode 2021 - 2027 stehen dem Land insgesamt 571.406.660 € EU-Mittel (inklusive Technischer Hilfe) für den ESF+ zur Verfügung. Für die Förderperiode 2021 - 2027 gilt gemäß EU-Verordnung ein EU-Kofinanzierungssatz von 60 % sowohl im EFRE als auch im ESF+. Somit verbleibt ein nationaler Kofinanzierungssatz von 40 %. Je nach Ausgestaltung der einzelnen Förderprogramme kann der Eigenanteil jedoch variieren. In einigen Fällen kommen auch Landes- oder Bundesmittel zur (anteiligen) nationalen Kofinanzierung zum Einsatz.

Für die Prioritätsachse B - Beitrag zu sozialen Innovationen (Soziale innovative Maßnahmen) besteht zudem die Möglichkeit, den EU- Kofinanzierungssatz auf 95 % zu erhöhen, womit ein nationaler Kofinanzierungsanteil von 5 % verbleibt.

Folgende Mittelverteilung ergibt sich für das ESF+ Programm für die Förderperiode 2021 - 2027 mit Genehmigung für die Prioritäten und Spezifischen Ziele insgesamt:

Priorität (PA)/ Spezifisches Ziel (SZ)	EU-Mittel in absoluten Zahlen (€)
PA A – SZ f (4.6)	244.499.981
PA A – SZ g (4.7)	108.000.000
PA A – SZ h(4.8)	178.000.000
PA A gesamt	530.499.981
PA B – SZ f und l (4.6 und 4.12) (= PA B gesamt)	18.929.500
Gesamt (ohne TH)	549.429.481
Gesamt (mit TH)	571.406.660

Eine konkrete Aufteilung der Mittel (EU und Kofinanzierung nach entsprechendem Mittelgeber – Land/Bund/privat) nach Förderprogramm kann der Anlage 1 entnommen werden. Dabei handelt es sich um den aktuellen Planungsstand, der im Laufe der Förderperiode erfahrungsgemäß Änderungen unterliegt.

Etablierte Förderprogramme, wie bspw. FiF oder STABIL, wurden in Maßnahmen, wie Weiterbildung und Fachkräftesicherung oder REGIO AKTIV, gebündelt.

Frage 2:

Wird in allen projektfinanzierten ESF-Förderbereichen (Prioritäten und spezifischen Zielen) eine nahtlose Weiterfinanzierung im Übergang von der alten auf die neue ESF-Förderperiode ermöglicht? Falls nein, wann endeten die Projektfinanzierungen nach der alten Förderperiode und wann beginnen voraussichtlich die neuen Finanzierungen (Beginn = Bescheidung) in der neuen Förderperiode? Bitte für jedes spezifische Ziel einzeln darstellen und begründen.

Antwort zu Frage 2:

Zunächst steht die grundsätzliche Frage, wofür die ESF+ Mittel im Land eingesetzt werden können und sollen. Für die Beantwortung dieser Frage spielten neben einer stärkeren Konzentration der eingesetzten Strukturfondsmittel auch geänderte sozioökonomische Herausforderungen eine wesentliche Rolle.

Hinzu kommen geänderte Anforderungen aus den länderspezifischen Empfehlungen der EU-Kommission für Deutschland gegenüber der Förderperiode 2014 - 2020 im Zuge der Programmierung der Förderperiode 2021 - 2027. Erst danach zeigte sich, welche der Förderprogramme aus der Förderperiode 2014 - 2020 in die Förderperiode 2021 - 2027 überführt werden sollten.

Einige der Förderprogramme aus der Förderperiode 2014 - 2020 werden demnach nicht, zumindest nicht mit EU-Mitteln, fortgeführt.

Eine Übernahme in aus dem Landeshaushalt finanzierte Programme folgt sowohl politischen als auch haushalterischen Überlegungen und Möglichkeiten.

Auf Ebene der Spezifischen Ziele (SZ) gelten nachfolgende Aussagen zur Weiterfinanzierung:

Gliederungsebene	Anzahl Maßnahmen im jeweiligen SZ	Nahtlose Weiterfinanzierung
PA A Beitrag zu den Politikbereichen: Beschäftigung, Bildung, Soziale Inklusion und Gesundheit		
Spezifisches Ziel f (4.6) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung,	7	Für 5 der 7 Maßnahmen des Spezifischen Ziels, die es so oder so ähnlich auch in der Förderperiode 2014-2020 gegeben hat, ist eine nahtlose Fortführung weitgehend möglich. Bei einzelnen Teilen der Maßnahmen ist dies bspw. aufgrund geänderter Anforderungen durch die EU-Kommission nicht möglich, zum Teil aber auch nicht notwendig. Für einzelne

Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen		Vorhaben wurden Zwischenfinanzierungen oder Projektverlängerungen aus Mitteln der Förderperiode 2014-2020 ermöglicht.
Spezifisches Ziel g (4.7) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	3	Für 2 der 3 Maßnahmen des Spezifischen Ziels, die fast alle auch in der Förderperiode 2014-2020 existierten, ist eine nahtlose Fortführung vorgesehen, für die dritte Maßnahme ist dies nicht vorgesehen bzw. auch nicht möglich. Je nach Ausgestaltung der Förderung (bspw. durch geänderte inhaltliche Aspekte oder geänderte Anforderungen aus der Verordnung) müssen die Fördervoraussetzungen (neu) erarbeitet werden und bedürfen eines gewissen zeitlichen Vorlaufs.
Spezifisches Ziel h (4.8) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	5	Alle Maßnahmen des Spezifischen Ziels werden weitgehend nahtlos fortgeführt. Nur in Ausnahmefällen ist dies aufgrund der unter dem SZ g genannten Gründen (Anpassung Fördervoraussetzungen) nicht möglich. Vorhandene Unterbrechungen betragen in der Regel jedoch nur wenige Monate.
PA 2 Beitrag zu sozialen Innovationen (Soziale innovative Maßnahmen)		
Spezifische Ziele f und l SZ f (4.6): siehe oben SZ l (4.12): Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern	1	In diesem Spezifischen Ziel wird die Maßnahme CLLD umgesetzt. Eine nahtlose Fortführung ist aufgrund der Vorgaben aus der Verordnung, die bspw. die neue Erstellung Lokaler Entwicklungsstrategien und damit auch die Neugründung der Lokalen Aktionsgruppen vorsieht, nicht möglich. Gleichwohl sind die vorbereitenden Arbeiten bereits weit fortgeschritten und erlauben den Beginn der Förderung in 2023.

Frage 3:

Projektfinanzierungen münden häufig in projektbezogene befristete Arbeitsverträge für Fachkräfte bei den jeweiligen Projektträgern. Größere Lücken zwischen dem Auslaufen alter Projektfinanzierungen und dem Beginn neuer Projektfinanzierungen können seitens der Träger selten aus Eigenmitteln vollständig zwischenfinanziert werden. Lücken im Übergang von der alten auf die neue Förderperiode bergen somit die Gefahr von Arbeitslosigkeit und Weggang der Fachkräfte aus den jeweiligen Bereichen. In welchem Umfang sind nach Kenntnis der Landesregierung Fachkräfte in den ESF-Förderschwerpunkten von Arbeitslosigkeit betroffen? Bitte Bezug nehmen auf die Antworten auf Frage 2 und einzeln nach spezifischen Zielen beantworten.

Antwort zu Frage 3:

Bezogen auf diejenigen Förderprogramme, die es so oder so ähnlich bereits in der Förderperiode 2014 - 2020 gegeben hat, gilt, dass in den meisten Fällen eine Fortführung der Projektfinanzierungen gesichert werden konnte (siehe Antwort auf Frage 2).

Aufgrund der allgemeinen aktuellen Arbeitsmarktsituation wird das Risiko, dass Projektpersonal von auslaufenden oder nicht weiterfinanzierten Programmen von genereller Arbeitslosigkeit betroffen sein könnte, als gering eingeschätzt.

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr eines Weggangs versierter Fachkräfte aufgrund verspäteter Möglichkeiten der Antragstellung und Weiterfinanzierung erfolgreicher und förderwürdiger Projektansätze?

Antwort zu Frage 4:

Grundsätzlich ist auch für den Projektbereich und das Fördergeschäft davon auszugehen, dass Fachkräfte eine unbefristete Beschäftigung anstreben und zwar völlig unabhängig vom Übergang zwischen zwei Förderperioden oder dem Zeitraum innerhalb einer EU-Förderperiode.

Befristete Arbeitsverträge sind allerdings jedweder Projektförderung immanent. Projektträger und das projektbezogen befristet beschäftigte Personal sind daher regelmäßig mit zeitlich begrenzten Beschäftigungsperspektiven konfrontiert und zwar völlig unabhängig davon, mit welchen Mitteln (Land, Bund, EU) die Projektförderung finanziert wird. Eine gewisse Fluktuation von Arbeitskräften ist daher im Bereich der Projektförderung systemimmanent. Die Gefahr durch ggf. verspätete Möglichkeiten der Antragstellung und Weiterfinanzierung ist daher von untergeordneter Bedeutung.

Frage 5:

Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um eine rechtzeitige Bewilligung neuer ESF-Mittel sicherzustellen und somit eine möglichst nahtlose Weiterfinanzierung erfolgreicher und förderwürdiger Projektansätze zu ermöglichen? Welche Richtlinien oder Aufrufe zur Interessenbekundung wurden bisher zu welchem konkreten Zeitpunkt für die kommende Fördermittelperiode entsprechend durch welches Ministerium veröffentlicht? In welchen Programmbereichen und der Verantwortlichkeit welcher Ministerien ist dies zum Zeitpunkt der Fragestellung noch nicht erfolgt und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die jeweils einzelnen Projekte sowie Träger?

Antwort zu Frage 5:

Die Landesregierung hat bedeutende Anstrengungen unter den gegebenen Herausforderungen (späte Veröffentlichung der Verordnungen, langwierige Verhandlungen mit der EU-Kommission, langwierige Abstimmungen innerhalb der EU-Kommission) unternommen, um eine rechtzeitige Bewilligung neuer ESF-Mittel sicherzustellen und somit eine möglichst nahtlose Weiterfinanzierung zu ermöglichen.

Wie bereits zu den Fragen 2 und 3 geschildert, konnte dies in den meisten Fällen der Maßnahmen, die es so oder so ähnlich bereits in der Förderperiode 2014 - 2020 gegeben hat, auch gelingen.

Bezüglich der bisher veröffentlichten Richtlinien/ Interessenbekundungen verweisen wir zunächst auf das Europaportal unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/aktuelles/> . Hier werden alle Aufrufe veröffentlicht. Im Zuge der Überarbeitung der Website für die neue Förderperiode wird es demnächst einen gesonderten Bereich geben, der die bisherigen Aufrufe/ Veröffentlichungen übersichtlich zusammenfasst. Für den Moment wird auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht, die alle bisher angenommenen/veröffentlichten Richtlinien umfasst, verwiesen.

Diejenigen Programme, für die kein Aufruf etc. erfolgt ist, sind entsprechend noch nicht gestartet. Konsequenzen für Projekte oder Träger sind der Landesregierung nicht bekannt bzw. aus oben genannten Gründen (Verlängerung Vorhaben, Überbrückungsfinanzierung) nicht zu erwarten.

Frage 6:

Wann ist konkret mit einer Veröffentlichung der bisher nicht veröffentlichten Richtlinien durch die jeweils zuständigen Ministerien zu rechnen? Inwiefern erfolgen hier gegenüber den Vorgaben der EU weitere Verengungen der Richtlinien?

Antwort zu Frage 6:

Ein Großteil der Richtlinien wurde bereits in 2022 veröffentlicht, weitere Richtlinien befinden sich derzeit in der Mitzeichnung bzw. Endphase der Erstellung und werden bis Ende des Jahres 2022 veröffentlicht. Für einen geringen Teil der Förderprogramme (siehe Frage 2) wird davon ausgegangen, dass die Richtlinien im ersten Quartal 2023 veröffentlicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in allen Förderbereichen Richtlinien vorgesehen oder notwendig sind. Beispielsweise kommen im Hochschulbereich sogenannte Fördergrundsätze zur Anwendung. Eine Förderung nach LHO ist ebenfalls möglich. Hier ist eine schnelle Inkraftsetzung möglich.

Die Vorgaben der EU sollen keiner weiteren Verengung unterworfen werden.

Frage 7:

Inwiefern und in welchen Fällen kam es bei einzelnen Projekten im Rahmen der Haushaltsaufstellung der ESF-Mittel sowie derer aus dem Operationellen Programm zu einer Umlagerung im Haushaltsansatz? Inwiefern sind die finanziellen Mittel hier deckungsfähig gewesen?

Antwort zu Frage 7:

Für den ESF 2014 - 2020 und den ESF+ 2021 - 2027 gibt es jeweils einen eigenständigen Finanzplan. Diese stellen für jedes Programm separat die über die Förderperiode hinweg zur Verfügung stehenden Mittel für die einzelnen Maßnahmen dar. Im Verlauf der Programmumsetzung ergeben sich regelmäßig Anpassungsbedarfe, die auf Antrag der Ressorts und nach Einbindung der ggf. erforderlichen Gremien bzw. der EU-Kommission von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF nach vorangestellter Prüfung berücksichtigt werden. Jeder Finanzplan steht für sich. Verschiebungen zwischen dem ESF 2014 - 2020 und dem ESF+ 2021 - 2027 sind nicht möglich. Es gibt lediglich „Umlagerungen“ (sog. Umschichtungen) innerhalb der jeweiligen Finanzpläne.

Die nach den Finanzplänen zur Verfügung stehenden Mittel bilden wiederum die Grundlage für die Haushaltsplanung. Auch hier erfolgt die Veranschlagung der ESF-Mittel für die Förderperiode

2014 - 2020 und der ESF+-Mittel der Förderperiode 2021 - 2027 getrennt voneinander in separaten Kapiteln des Einzelplan 13 (1317 und 1322). Diese Kapitel sind nicht untereinander deckungsfähig. Eine haushaltsseitige „Umlagerung“ zwischen den Förderperioden ist demnach nicht möglich. Es besteht lediglich eine Deckungsfähigkeit innerhalb der Kapitel zwischen den einzelnen Titelgruppen. Damit ist gewährleistet, dass Anpassungsbedarfe, die sich im Rahmen der Durchführung eines Programms ergeben, auch haushaltsseitig umgesetzt werden können.

Da sich der ESF+ noch in der Startphase befindet, sind „Umlagerungen“ bzw. Umschichtungen sowohl innerhalb des Finanzplans als auch innerhalb des Kapitels 1322 im Haushaltsplan aktuell noch nicht zu verzeichnen.

Frage 8:

Wie schätzt die zuständige Verwaltungsbehörde die Leistbarkeit ihres Aufgabenpensums bezüglich der Abwicklung dieser Prozesse gegenwärtig ein? Insofern möglich: Was wird seitens dieser als ursächlich beschrieben, wodurch sich die fristgerechte Bearbeitung von Zuwendungen und/oder Fördermittelprüfungen verzögert?

Antwort zu Frage 8:

Die Verwaltungsbehörde schätzt die Leistbarkeit des Aufgabenpensums bezüglich der Abwicklung der Prozesse am Übergang zweier Förderperioden derzeit als gegeben ein. Gewiss stellt der Übergang zweier Förderperioden eine erhöhte Arbeitsbelastung dar. Gleichwohl sind die Verwaltungsbehörde und die Fachressorts geübt in der Bewältigung dieser temporär bestehenden Arbeitsspitzen. Durch institutionalisierte Verfahren und einen engen Austausch aller Beteiligten werden die erforderlichen Prozessabläufe bestmöglich umgesetzt.

Bezüglich der fristgerechten Bearbeitung von Zuwendungen und/oder Fördermittelprüfungen sind der Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2021 - 2027 keine Verzögerungen bekannt. Die Verwaltungsbehörde steht in einem engen Austausch mit den Bewilligungsstellen, um rechtzeitig auf eventuell auftretende Herausforderungen reagieren zu können.

Frage 9:

Inwiefern wurde seitens der Landesregierung für die Zuständigkeit des Verwaltungsaktes im Zuge des Fördermittelperiodenwechsels eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist diese gelangt und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Antwort zu Frage 9:

Wir gehen davon aus, dass die Frage unvollständig abgebildet wurde und hier der Verwaltungsakt der Aufgabenübertragung gemeint ist.

Dies zugrunde gelegt gilt, dass – Status Quo zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage – die Umsetzung eines Förderprogramms in der neuen Förderperiode grundsätzlich durch die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt (IB) oder ggfs. in begründeten Fällen das Landesverwaltungsamt erfolgen soll.

Für die Förderperiode 2021 - 2027 ist der Prozess der Aufgabenübertragung an Bewilligungsstellen im EFRE, ESF+ und JTF erst für einen Teil der Förderprogramme erfolgt. Für eine Vielzahl an Programmen läuft dieser Prozess aktuell.

Mit Blick auf das ab 01.03.2023 geltende IB Errichtungsgesetz gilt, dass dann ein Großteil der Förderprogramme künftig durch die IB umgesetzt werden wird.

Frage 10:

Inwiefern werden im Rahmen der ESF-Finanzierung die folgenden Vorgaben des Koalitionsvertrages erfüllt:

- **Überführung von Einrichtungen in die institutionelle Förderung, die über mehrere Jahre in ihrer Substanz durch Projektmittel finanziert wurden (S. 151),**
- **Einsatz von Online-Tools für Antragstellung und Verwendungsnachweisführung (S. 152),**
- **Abbau von Bürokratie für Zuwendungsempfänger und administrierende Stellen**

Antwort zu Frage 10:

- Überführung von Einrichtungen in die institutionelle Förderung, die über mehrere Jahre in ihrer Substanz durch Projektmittel finanziert wurden (S. 151),

Diese Frage ist nicht Gegenstand der ESF-Finanzierung.

- Einsatz von Online-Tools für Antragstellung und Verwendungsnachweisführung (S. 152),

Der Einsatz von Online-Tools für Antragstellung und Verwendungsnachweisführung als Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag muss im Kontext des Onlinezugangsgesetzes betrachtet werden, dessen Anwendungsbereich weit über die ESF-Finanzierung hinausgeht. Insoweit kann der ESF allenfalls für den von ihm verantworteten Bereich und mit Blick auf die gestellten Anforderungen aus den Verordnungen (e-cohesion) agieren. Für die Förderung aus dem EFRE, ESF+ und JTF wird durch die Verwaltungsbehörde ein elektronischer Datenaustausch zur Kommunikation für die Begünstigten bereitgehalten. Darüber hinaus ist bekannt, dass die zuständigen Behörden/Zwischengeschalteten Stellen auch eigene Online-Tools für die Bearbeitung einsetzen (so bspw. die Investitionsbank).

- Abbau von Bürokratie für Zuwendungsempfänger und administrierende Stellen

Die Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF befasst sich fortlaufend mit den rechtlich zulässigen Möglichkeiten zum Abbau von Bürokratie sowohl für die Begünstigten als auch für die administrierenden Stellen. Wie bereits in den vorherigen Förderperioden stellt die Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF auch für die aktuelle Förderperiode 2021 - 2027 zahlreiche Textbausteine und Vorlagen zur Verfügung, um den Verwaltungsaufwand für alle Akteure weiter zu reduzieren bzw. zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Umsetzung ESF+ geförderter Vorhaben nicht nur den Regularien der Verordnungen der EU-Kommission folgt, sondern immer auch nationalen Regelungen unterliegt. Um jedoch auch hier Vereinfachungen zu erzielen und sog. Gold Plating zu vermeiden, strebt die EU-VB EFRE/ESF/JTF für die Förderperiode 2021 - 2027 für Förderverfahren aus den Fonds EFRE, ESF+ und JTF diverse Verwaltungsvereinfachungen an, die u. a. die Förderung von Personalausgaben, die Auftragsvergabe oder die erforderlichen Nachweise der Mittelverwendung betreffen.

Frage 11:

Inwiefern werden in der neuen ESF-Förderperiode indirekte Projektausgaben ausschließlich über Pauschalregelungen abgedeckt? Wie hoch ist der auf die direkten Personalausgaben bezogene Pauschalsatz in den einzelnen Prioritäten und spezifischen Zielen? Bitte begründen, sofern sich der angewandte Pauschalsatz zwischen den Prioritäten und spezifischen Zielen unterscheidet.

Antwort zu Frage 11:

Die Ressorts entscheiden im Rahmen der Umsetzung der Förderprogramme über die Verwendung von Pauschalregelungen. Sofern die ESF+ Förderprogramme in der aktuellen Förderperiode 2021 - 2027 bereits umgesetzt werden, werden die indirekten Kosten überwiegend mit einer Pauschalfinanzierung gedeckt.

Die Verordnung (EU) 2021/1060 sieht mehrere Möglichkeiten für die Festlegung einer Pauschale für indirekte Kosten vor. Da die Wahl der Pauschalsätze nach Programmspezifika erfolgt und nicht nach der Zielstellung der Förderung, können sich – auch mit Blick auf die noch umzusetzenden ESF+ Förderprogramme – die gewählten Pauschalsätze zwischen den Prioritäten und spezifischen Zielen unterscheiden. Derzeit werden mehrheitlich folgende Regelungen genutzt:

- Artikel 54 Satz 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2021/1060, wonach die indirekten Kosten eines Vorhabens mit einem Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten erstattet werden können und
- Artikel 56 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060, wonach ein Pauschalsatz zu bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten genutzt werden kann, um die förderfähigen Restkosten (hier sind die indirekten Kosten inkludiert) eines Vorhabens abzudecken.

Anlagen:

Anlage 1: Mittelaufteilung nach Förderprogramm

Anlage 2: Übersicht über veröffentlichte Richtlinien/Interessenbekundungen

Anlage 1 - Frage 1
KA 8/1014

PA	SZ	Förderung	Gesamt	Unionsbeitrag (ESF-Mittel) €	Nationaler Beitrag €	Bundesmittel über Landeshaushalt €	Bundesmittel ohne Landeshaushalt €	Landesmittel €	Kommunale Mittel €	Sonstige öffentliche Mittel €	Private Mittel €
1	f	Schulerfolg sichern	211.666.666,00	127.000.000	84.666.666	0	0	42.333.333	42.333.333	0	0
1	f	BRAFO - Berufswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren	50.000.000,00	30.000.000	20.000.000	0	20.000.000	0	0	0	0
1	f	Freiwilligendienste	18.333.800,00	11.000.000	7.333.800	1.588.000	0	3.137.500	0	0	2.608.300
1	f	Sachsen-Anhalt Wissenschaft (Gleichstellung, Qualifikation, Nachwuchs)	54.166.648,00	32.499.981	21.666.667	0	0	21.666.667	0	0	0
1	g	ÜLU und AsA	50.000.000,00	30.000.000	20.000.000	0	4.250.000	10.000.000	0	0	5.750.000
1	g	Weiterbildungsförderung/ Fachkräftesicherung	78.333.333,00	47.000.000	31.333.333	0	0	19.583.333	0	0	11.750.000
1	g	Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen und des Wissenstransfers in Gründungen (ego.- Programme)	51.666.666,00	31.000.000	20.666.666	0	0	20.666.666	0	0	0
1	h	Alphabetisierung und Grundbildung	25.000.000,00	15.000.000	10.000.000	0	0	5.000.000	3.000.000	0	2.000.000
1	h	Örtliches Teilhabemanagement	33.333.334,00	20.000.000	13.333.334	0	0	11.666.667	1.666.667	0	0

Anlage 1 - Frage 1
KA 8/1014

1	h	Zukunft mit Arbeit - REGIO AKTIV	173.333.333,00	104.000.000	69.333.333	0	24.266.667	43.333.333	1.733.333	0	0
2	f	Innovative Maßnahmen - CLLD inkl. Maßnahmen zur Integration	6.675.289,00	5.679.000	996.289	0	0	0	498.145	0	498.144
2	l	Innovative Maßnahmen - CLLD inkl. Maßnahmen zur Integration	13.250.500,00	13.250.500	0	0	0	0	0	0	0

Übersicht Förderaufrufe/ Ideenwettbewerbe ESF+				
<i>Spezifisches Ziel</i>	<i>Aktion</i>	<i>zugehörig zur Maßnahme im Programm</i>	<i>Ressort</i>	<i>Stichtag bzw. Zeitraum des Förderaufrufs</i>
f	BRAFO		MS	02.09.2021-29.09.2021
f	"Schulerfolg sichern"		MB	15.02.2022
g	Assistierte Ausbildung in der Pflegehilfe	ÜLU und AsA	MS	01.04.2022
g	Beratung migrantischer Arbeitskräfte	Weiterbildungsförderung/ Fachkräftesicherung	MS	01.07.2022-25.07.2022
h	Maßnahmen der Reintegration von Strafgefangenen		MJ	30.11.2021
h	Alphabetisierung und Grundbildung		MB	29.08.2022-31.10.2022 (für 2023)
	REGIO AKTIV			
f	REGIO AKTIV Netzwerkstelle/ Fachkräftesicherung			28.03.2022-25.04.2022
	REGIO AKTIV "aktive Eingliederung" Magdeburg			28.09.2022-14.10.2022
	REGIO AKTIV "aktive Eingliederung" Stendal			16.09.2022-31.10.2022
f-h	REGIO AKTIV "aktive Eingliederung" Wittenberg		MS	04.08.2022-19.08.2022
	REGIO AKTIV "aktive Eingliederung" Dessau-Roßlau			26.07.2022-23.08.2022
	REGIO AKTIV "aktive Eingliederung" Jerichower Land			20.06.2022-22.07.2022
h	REGIO AKTIV "aktive Eingliederung - Langzeitarbeitslose zw. 35 und 55 Jahren" Halle			01.02.2022-05.08.2022
h	REGIO AKTIV "aktive Eingliederung - Langzeitarbeitslose mit Migrationshintergrund" Halle			01.07.2022-05.08.2022